

102. Steht dem Dritten, bei welchem vom Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten in dessen Gewahrsame befindliche Sachen gepfändet worden sind, zu deren Herausgabe er sich nicht bereit erklärt hat, die Spolienklage zu?

III. Civilsenat. Urth. v. 16. Juni 1885 i. S. Königl. Finanzdirektion zu Hannover (Bekl.) w. den Verwalter im Konkurse der Aktiengesellschaft „Hannoversche Lohwerke“ (Kl.). Rep. III. 79/85.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Finanzdirektion zu Hannover schloß am 29. Dezember 1881 mit dem Fabrikanten v. B. zu Hannover einen Vertrag, durch welchen

sie dem letzteren die Ausnutzung eines näher bezeichneten Teiles des fiskalischen großen Moores bei Neustadt gegen ein jährliches Nutzungsgeld von 6000 *M* überließ. Wegen verschiedener fälliger Forderungen aus diesem Vertrage, bezüglich welcher v. B. vertragsmäßig der Verwaltungszwangsvollstreckung sich unterworfen hatte, hat die Beklagte zu Ende 1882 und Anfang 1883 durch ihren Vollstreckungsbeamten H. auf dem großen Moore, bezw. auf der Neustädter Hütte die in der Klage bezeichneten Inventariestücke und Quantitäten des dort gestochenen und lagernden Torfes pfänden und verkaufen lassen. Der Kläger behauptet, daß diese sämtlichen Gegenstände zur Zeit der Pfändung nicht im Gewahrsame des Schuldners v. B., sondern im juristischen Besitze und im Gewahrsame der Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ sich befunden haben. Er machte in dieser Beziehung namentlich geltend, die mittels Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1882 errichtete und am 6. Juni 1882 in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft habe im Sommer 1882 auf der Neustädter Hütte eine Torfstreuafabrik errichtet, und zu dieser Fabrikanlage haben die mitgepfändeten, von der Gesellschaft angeschafften elf Treibriemen gehört; den gepfändeten Torf habe die Aktiengesellschaft 1882 und 1883 zum Zwecke ihres Geschäftsbetriebes für sich auf dem fiskalischen Moore bei Neustadt stechen und teils dort, teils in den auf der Neustädter Hütte vorhandenen, in Benutzung der Gesellschaft befindlichen Torfschuppen für sich lagern lassen, wozu ihr durch einen mit Genehmigung des Aufsichtsrates von dem derzeitigen stellvertretenden Direktor H. im Juni 1882 für sie mit ihrem Direktor, dem Fabrikanten v. B., abgeschlossenen Vertrag das Recht eingeräumt sei. Die übrigen gepfändeten Sachen habe die Gesellschaft zum Zwecke ihres Geschäftsbetriebes von dem Fabrikanten v. B. vor der Pfändung gekauft, durch *constitutum possessorium* deren Besitz erworben und in Benutzung genommen.

Schon vor den hier in Rede stehenden Pfändungen hatte die Beklagte wegen ihr gegen v. B. zustehender Forderungen Pfändungen auf der Neustädter Hütte und auf dem großen Moore vornehmen lassen, so namentlich im Oktober 1882. v. B. hatte ihr darauf mittels Schreibens vom 27. Oktober 1882 für sich und für die Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ angezeigt, daß die Torfstreuafabrik auf der Neustädter Hütte nicht ihm, sondern der Aktiengesellschaft, deren Vorstand er sei, gehöre, daß er die Fabrik nicht für sich, sondern für diese Aktien-

gesellschaft betreibe. Er bat für sich und für die von ihm vertretene Aktiengesellschaft, die gepfändeten Sachen, eventuell wenigstens vorläufig einen Teil derselben aus der Pfändung zu entlassen. Die Finanzdirektion verfügte darauf, daß ein Teil der gepfändeten Torfvorräte zum Zwecke des Fortbetriebes der Fabrik aus der Pfändung zu entlassen sei, ohne jedoch eine Verpflichtung dazu anzuerkennen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat der Kläger beantragt: die Beklagte zu verurteilen, den zur Zeit der für sie im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gegen den Fabrikanten v. B. durch den Vollziehungsbeamten H. auf dem fiskalischen großen Moore und auf der Neustädter Hütte 1882/83 vorgenommenen Pfändungen vorhanden gewesenen juristischen Besitz der Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ an den gepfändeten Sachen anzuerkennen, jene Sachen aus der Pfändung zu entlassen und dem Kläger zurückzugeben, auch allen durch die Pfändung und Besitzentziehung, wie durch den etwaigen Verkauf dem Kläger erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat die Behauptungen des Klägers über den Besitz und den Erwerb der gepfändeten Gegenstände durch die Aktiengesellschaft bestritten, hat geltend gemacht, daß v. B. das Recht zur Torfgewinnung ohne ihre Zustimmung auf Dritte nicht habe übertragen dürfen, daß sämtliche Aktionäre zur Zeit des Abschlusses des Vertrages mit v. B. sowie zur Zeit, als der gepfändete Torf gestochen worden, gewußt haben, daß v. B. erhebliche Summen aus dem Vertrage an die Beklagte verschulde, daß die Gründung der Aktiengesellschaft simuliert, bezw. zu dem Zwecke erfolgt sei, um dem Fiskus die Disposition über die auf dem Moore und auf der Neustädter Hütte lagernden und demnächst gepfändeten Vorräte von Torf zu entziehen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt, das Oberlandesgericht hat die von der Beklagten erhobene Berufung verworfen.

Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die von der Beklagten erhobene Revision war zurückzuweisen, weil die angefochtene Entscheidung nicht auf der Verletzung des Gesetzes beruht, insbesondere die erhobenen Angriffe nicht begründet sind.

Zunächst ist es nicht richtig, wenn die Revisionsklägerin vermeint, es sei im vorliegenden Falle der Rechtsweg ausgeschlossen, der Kläger habe vielmehr nach §. 2 der Königl. Verordnung vom 7. September 1879,

betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, nur eine Beschwerde über das Verfahren des Vollziehungsbeamten H. bei der vorgesetzten Dienstbehörde desselben erheben können. Der Kläger würde allerdings nach der Bestimmung in §. 2 a. a. O. eine solche Beschwerde haben erheben können, weil seiner Behauptung zufolge der Vollziehungsbeamte der Vorschrift in den §§. 28. 29 der gedachten Verordnung zuwider die in der Klage bezeichneten, im Gewahrsame der Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ befindlichen Gegenstände in dem gegen den Fabrikanten v. B. eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren gepfändet hat, ohne daß diese zu deren Herausgabe bereit gewesen sei. Wenn aber, wie der Kläger behauptet, die Beklagte durch die in ihrem Auftrage vorgenommene Pfändung der fraglichen Gegenstände widerrechtlich in den juristischen Besitz der Aktiengesellschaft eingegriffen hat, und die Voraussetzungen einer Spolienklage gegen die Beklagte gegeben sind, so kann aus §. 2 a. a. O. nicht entnommen werden, daß der Kläger verhindert wäre, diese Klage anzustellen. Darüber, ob nach §. 26 der gedachten Verordnung ein Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung von einem Dritten deshalb erhoben werden könne, weil die gepfändeten Sachen in seinem juristischen Besitze sich befunden haben, ist im Rechtswege zu erkennen.

Auch die weiteren Angriffe sind nicht begründet.

Der Berufungsrichter nimmt zunächst mit dem Landgerichte als erwiesen an, daß die am 6. Juni 1882 in das Handelsregister eingetragene und seit diesem Tage bestehende Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ im juristischen Besitze (welcher nach dem hier maßgebenden Rechte der Provinz Hannover — vgl. Präjudiz vom 26. Januar 1841 — die Voraussetzung der von dem Kläger erhobenen Spolienklage bildet) derjenigen Sachen sich befunden habe, welche im Auftrage der Beklagten gegen Ende des Jahres 1882 und zu Anfang des Jahres 1883 behufs Beitreibung der der Beklagten gegen den Fabrikanten v. B. zustehenden Forderungen gepfändet worden sind. Diese Annahme beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes. Bezüglich desjenigen Teiles der gepfändeten Gegenstände, welche von dem früheren Eigentümer und Besitzer, dem Fabrikanten v. B., der Aktiengesellschaft durch den Vertrag vom 26. Juni 1882 verkauft sind und deren Besitz auf die Gesellschaft durch *constitutum possessorium* übertragen worden ist, — indem im Vertrage bestimmt worden, Besitz und Eigentum der Kaufobjekte werden

durch Unterzeichnung dieses Vertrages auf die Käuferin übertragen, vom Augenblicke der Unterzeichnung an will und soll daher v. B. die Kaufobjekte nicht mehr für sich, sondern für die Aktiengesellschaft „Hannoversche Torfwerke“ (deren Direktor er war), als deren Vertreter besitzen, — geht der Berufungsrichter von richtigen, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes¹ in Einklang stehenden Grundsätzen über die Übertragung des Besitzes durch *constitutum possessorium* aus, und findet eine Bestätigung des Vertrages auch in den Aussagen der vernommenen Zeugen. Bezüglich der übrigen gepfändeten Sachen, der elf Treibriemen und des größten Teiles des gepfändeten Torfes beruht aber die Annahme des juristischen Besitzes der Gesellschaft zur Zeit der Vornahme der Pfändungen auf der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, indem der Berufungsrichter danach als erwiesen erachtet, daß die Treibriemen im Geschäftsbetriebe der Aktiengesellschaft nach deren Errichtung für sie angeschafft sind und für sie auf der Neustädter Hütte gelagert haben, sowie, daß der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Juni 1882 gestochene Torf für die Gesellschaft auf ihre Kosten gestochen und in Besitz genommen sei. Bei dieser Beweiswürdigung ist eine Gesetzesverletzung nicht ersichtlich.

Wenn sodann der Berufungsrichter bei Prüfung der Frage, ob in den im Auftrage der Beklagten vorgenommenen Pfändungen ein *Spolium* enthalten sei, zunächst annimmt, daß eine nach §. 29 der oben erwähnten Verordnung ungerechtfertigte Pfändung, mithin eine eigenmächtige Besitzentziehung vorliege, weil die gepfändeten Sachen im Besitze der zur Herausgabe nicht bereiten Aktiengesellschaft sich befunden haben, so beruht die Annahme, daß die Gesellschaft zur Herausgabe nicht bereit gewesen sei, nicht, wie die Revisionsklägerin ausführt, auf einer Gesetzesverletzung. . . .

Was dann die weitere Frage betrifft, ob im übrigen mit Recht die Voraussetzungen der *Spolienklage* von dem Berufungsgerichte als gegeben angenommen seien, so ist die Frage, ob überhaupt im Falle der Pfändung einer Sache durch den Gerichtsvollzieher oder durch den Vollziehungsbeamten ein Dritter auf Grund der Behauptung, daß er juristischer Besitzer der gepfändeten Sachen sei, Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage erheben könne, ob ihm ins-

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 5 S. 181.

besondere die Spolienklage zustehe, bestritten.¹ Wenn auch diese Frage für die Fälle zu verneinen ist, in welchen der Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamte im Gewahrsame des Schuldners, gegen welchen die Zwangsvollstreckung gerichtet ist, befindliche Sachen gepfändet hat, die Pfändung also in Gemäßheit der Vorschriften in §. 712 C.P.D. bezw. in §. 28 der Verordnung vom 7. September 1879 in gesetzlicher Weise erfolgt ist, und somit eine widerrechtliche, eigenmächtige Besitzentziehung durch den Gerichtsvollzieher so wenig, als durch den Gläubiger, in dessen Auftrage jener gehandelt hat, vorliegt, so ist dieselbe doch zu bejahen, wenn, wie im vorliegenden Falle, nach der Feststellung des Berufungsgerichtes der Gerichtsvollzieher oder der Vollziehungsbeamte Sachen gepfändet hat, welche im Gewahrsame und im juristischen Besitze eines Dritten sich befunden haben, welcher zu deren Herausgabe nicht bereit war, wenn also entgegen den Vorschriften in §. 713 C.P.D. bezw. §. 29 der Verordnung vom 7. September 1879 die Pfändung vorgenommen ist.

In einer solchen ungesetzlichen Pfändung ist eine widerrechtliche, eigenmächtige Besitzentziehung enthalten. Die Spolienklage ist aber nach der Ausbildung, welche sie durch die Praxis erhalten hat, bestimmt, in umfassendster Weise Schutz gegen Eigenmacht zu gewähren, sie kann von einem jeden angestellt werden, welcher eigenmächtig aus dem Besitze (nach dem hier in Betracht kommenden Rechte der Provinz Hannover aus dem juristischen Besitze) entsetzt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 165.

Wenn gegen die Zulässigkeit der Spolienklage geltend gemacht wird, derjenige, welcher sich an die vom Staate eingesetzten Vollstreckungsbeamten wende, um sein Recht zu realisieren, mache einer Eigenmacht sich nicht schuldig, wenn infolge seines Antrages von den staatlichen Exekutivbeamten Sachen gepfändet werden, an welchen ein Dritter juristischen Besitz zu haben behaupte, der Gläubiger vermeide gerade die Eigenmacht, indem er sich an die vom Gesetze verordneten Behörden und Beamten wende, es fehle somit an dem wesentlichsten Erfordernisse

¹ Oskhausen, die Einsprüche Dritter in der Exekutionsinstanz nach gemeinem und preussischem Rechte S. 51 flg.; Kühne in Gruchot's Beiträgen Bd. 23 S. 497 flg.; Wolf, daselbst S. 264 flg. und Bd. 25 S. 344 flg.; Westernburg, daselbst S. 870 flg.; Glase napp in Gruchot Bd. 24 S. 245; Francke in Busch, Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Praxis Bd. 5 205 flg. D. E.

der Spolienklage, der eigenmächtigen Besitzentsetzung, so kann dieser Einwand in Fällen der vorliegenden Art für begründet nicht erachtet werden. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß der Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamte bei Vornahme der Zwangsvollstreckung nicht lediglich in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter, als Organ der Staatsgewalt thätig wird, daß er die Zwangsvollstreckung nicht lediglich im öffentlichen Interesse, sondern vorzugsweise und in erster Linie im Interesse des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vornimmt, daß er als Mandatar des letzteren thätig wird, und daß der Gläubiger für die Ausführung des dem Gerichtsvollzieher erteilten Auftrages, soweit derselbe sich innerhalb der Grenzen des Auftrages gehalten, oder sofern der Gläubiger die Handlungen des Gerichtsvollziehers ratihabiert hat, verantwortlich ist. Die Spolienklage ist zwar bei formell legalen Handlungen der Beamten ausgeschlossen, nicht aber bei widerrechtlich vorgenommenen Verfügungen und Exekutionen, sofern nicht durch das Gesetz der Rechtsweg in dieser Richtung beschränkt ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

Wenn von einem Beamten zu Gunsten und im Auftrage eines Gläubigers eine Zwangsvollstreckung in einer Weise ausgeführt ist, daß sie eine widerrechtliche, eigenmächtige Besitzentsetzung — wie im vorliegenden Falle — enthält, so kann die Spolienklage auch gegen den den Vollstreckungsbeamten beauftragenden Gläubiger angestellt werden, sofern er als Mandant oder als Ratihabent haftbar erscheint. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Sieht man auch davon ab, daß der Beklagten schon im Oktober 1882, also vor den hier in Frage stehenden Pfändungen, in Anlaß damals stattgehabter Pfändungen von Inventariestücken und Torfvorräten von dem v. B. für sich und als Vertreter der Aktiengesellschaft angezeigt worden war, daß nicht v. B., sondern die Aktiengesellschaft Eigentümerin der gepfändeten Gegenstände sei, und daß der Fabrikbetrieb auf der Neustädter Hütte und auf dem Moore für die Aktiengesellschaft betrieben werde, so liegt doch in dem Verhalten der Beklagten, in ihrer Weigerung der Freigabe der gepfändeten Gegenstände, nachdem ihr die nach den jetzigen Feststellungen begründete Mittheilung geworden war, daß die gepfändeten Sachen im Gewahrsame der Aktiengesellschaft sich befunden haben, und die Pfändung daher in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, sowie in dem Verkaufe derselben eine Genehmigung der ungesetzlichen

Handlungen des von ihr mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollziehungsbeamten und damit eine eigenmächtige Besitzentziehung auch durch die Beklagte vor.

Wenn auch das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Aktiengesellschaft einen Teil der hier in Frage stehenden, gepfändeten Gegenstände und den juristischen Besitz erworben hat, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, anfechtbar und der Beklagten gegenüber für unwirksam zu erklären wäre, so würde die unter Verletzung der Bestimmungen in den §§. 28. 29 der Königl. Verordnung vom 7. September 1879 vorgenommene Pfändung und die Besitzentziehung der Aktiengesellschaft nicht aufhören, eine widerrechtliche und eigenmächtige zu sein. Das Gesetz erklärt nur eine Pfändung der im Gewahrsame des Schuldners befindlichen Sachen für statthaft, jede Pfändung von Sachen, welche im Gewahrsame eines Dritten sich befinden, für unzulässig, sofern derselbe zur Herausgabe der Sachen nicht bereit ist; es gewährt im letzteren Falle dem Gläubiger nur das Recht, die Zwangsvollstreckung in den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sachen zu vollziehen (§§. 48. 49 der gedachten Verordnung, §§. 745. 746 C.P.D.). Der die Sachen besitzende Dritte ist nicht gezwungen, dem Gläubiger gegenüber, zu dessen Gunsten die Sachen widerrechtlich aus seinem Besitze entzogen sind, sein Recht auf die Sachen geltend zu machen, sondern er kann zunächst Wiederherstellung seines widerrechtlich und eigenmächtig gestörten Besitzstandes verlangen und sich somit die vorteilhaftere Rechtslage wieder verschaffen, welche vor dem eigenmächtigen Eingriffe in sein Besitzrecht bestand.

Der Spolienklage gegenüber hat der Berufsungsrichter mit Recht die Einreden der Beklagten, welche sich auf das Eigentum der Aktiengesellschaft an den gepfändeten Sachen beziehen, bezw. aus der Anfechtbarkeit des zwischen ihr und dem Fabrikanten v. B. abgeschlossenen Rechtsgeschäftes entnommen sind, als unstatthaft zurückgewiesen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 Nr. 42 S. 165."